

tive Form und Art dieser Notizen doch vorwiegend den Eindruck von Aufzeichnungen erster Hand, und die von mir angenommene Entstehungsweise des Schriftstückes unterstützt nur diesen Eindruck; aber über dieses einigermassen subjektive Urtheil können wir nicht hinauskommen. Dagegen lassen sich bezüglich der ausführlicheren National-sagen, welche die Origo enthält, — und das ist für die ganze Quellenfrage hier fast wichtiger —, objektivere Erwägungen anstellen.

Wenn wir zunächst im allgemeinen erwägen, dass auf Veranlassung Rothari's erst mit Hülfe von Mittheilungen alter Leute eine offizielle Königsliste festgestellt worden ist¹, wenn wir den ganzen Literaturstand der Langobarden bis zu jener Zeit der ersten Aufzeichnung ihres Rechts und der Entstehung der Origo bedenken, so ist wenig wahrscheinlich, dass es damals bereits nationale Aufzeichnungen jener älteren Sagengeschichte gegeben habe, aus denen die uns bekannten Quellen hätten schöpfen können. Vielmehr ist da an mündliche Tradition zu denken. Und das wird durch dahinzielende Aeusserungen unserer Quellen bestätigt. Es ist schon immerhin bemerkenswerth, dass die Origo trotz ihrer vorherrschenden naiven Objektivität doch an zwei Stellen² durch ein 'dicitur' das Gefühl der Unsicherheit über die betr. Daten verräth³. Bei Paulus und in der Hist. Lang. cod. Gothani treten uns mehrfach innerhalb der fraglichen ältesten Partieen ähnliche Wendungen entgegen⁴, und zwar zum Theil gerade an Stellen, die nicht aus der Origo stammen, bei denen also nachweisliche Schriftquellen nicht vorliegen. Allerdings ist nicht unbedingt ausgeschlossen, dass mit solchen Wendungen nicht auch einmal schriftliche Ueberlieferung gemeint sei, wie man im allgemeinen weiss und aus Paulus speciell ersehen kann⁵; ich will deshalb kein entscheidendes Gewicht darauf legen. Aber Paulus bezeugt uns an anderen Stellen direkt und positiv, dass noch zu seiner Zeit Lieder und Erzählungen aus der Epoche Alboin's und Authari's bekannt waren⁶, also mündliche Traditionen

1) S. oben S. 376.

2) M. G. l. c. S. 3 Z. 7 f. und Z. 9 f.

3) Vgl. oben S. 379. 4) Z. B. Paulus I, cap. 2 ex. 'ut fertur', I, cap. 14 ex. 'sicut a majoribus traditur', I, cap. 15 med. 'ferunt hunc', II, cap. 8 in. 'ut fertur', II, cap. 30 'adfirmant aliqui'; Hist. Lang. cod. Goth. cap. 1 in. 'asserunt antiqui parentes', cap. 2 ex. 'perhibetur'.

5) Lib. I, cap. 8 'refert hoc loco antiquitas', I, cap. 13 'dicuntur possedissee', während beide Stellen aus der Origo, also aus schriftlicher Quelle, stammen. 6) Lib. I, c. 27 ex., II, cap. 8, III, cap. 32, IV, cap. 37.